

Beschlussvorlage
144/2004

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
24.11.2004	Ausschuss für Abfallwirtschaft	nicht öffentlich	beratend
06.12.2004	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
15.12.2004	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2005 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☒ Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim,

Sabine Röhl
Landrätin

Mit Kreistagsbeschluss vom 26.03.2003 wurde die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Bad Dürkheim zum 01.01.2005 beschlossen. Die damit verbundenen Änderungen sind in der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises zu berücksichtigen.

Die von uns vorbereiteten Satzungsentwürfe sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Diese basieren auf den Mustersatzungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz. Sie wurden ergänzt durch Regelungen die in der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung bereits enthalten waren, sowie um die Regelungen, welche die konzeptionellen Vorgaben des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreffen. Abweichungen von den Mustersatzungen sind kursiv geschrieben und werden nachfolgend erläutert.

Abfallwirtschaftssatzung

- § 5 Abs. 1 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption.
- § 6 Abs. 2 Ziff. 3 Diese Regelung war bereits in der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung enthalten. Sie dient der Ergänzung und Konkretisierung der Ziffern 1 und 2.
- § 9 Abs. 2 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption.
- § 11 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption.
- § 12 Abs. 1 Satz 2 Diese Zeit wird benötigt, damit die Behälter termingerecht abgeholt werden können. Denn die Abholung wirkt sich auf die Gebührenerhebung aus.
- § 12 Abs. 1 Satz 3 Diese Regelung war bereits in der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung enthalten.
- § 13 Abs. 1 Satz 6 Diese Regelung war bereits in der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung enthalten.
- § 13 Abs. 1 Satz 7 Hier wird nochmals ausdrücklich die Verpflichtung normiert, angemeldete Gefäße zur Abholung bereitzustellen. Damit wird sichergestellt, dass nicht zur Abholung bereitgestellte Gefäße mit der entsprechenden Gebühr weiter abgerechnet werden können.

- § 13 Abs. 2 Diese Regelung war bereits in der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung enthalten.
- § 13 Abs. 3 und Abs. 13 Diese Regelung orientiert sich an der Abfallwirtschaftskonzeption des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.
- § 13 Abs. 4 Ein Mindestvolumen von 6 Litern je Einwohnergleichwert erscheint ausreichend.
Ein Gefäßvolumen von 18 Liter für Grundstücke auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Siedlungsabfälle) anfallen, entspricht dem Regelvolumen für Privathaushalte.
Diese Regelung basiert auf dem Beschluss des Abfallwirtschaftsausschusses vom 27.05.2003, mit dem eine Volumenreduzierung für solche Gewerbetreibende beabsichtigt war.
- § 13 Abs. 6 und Abs. 7 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption.
- § 14 Abs. 1 Satz 2 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption.
- § 14 Abs. 1 Satz 7 Diese Regelung war bereits in der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung enthalten.
- § 14 Abs. 1 Satz 8 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption.
- § 18 Abs. 1 Ziff. 5 Diese Regelung betrifft Fälle, in denen eine Befreiung vom Anschluss an die Bioabfallentsorgung erfolgte, tatsächlich aber keine Verwertung der organischen Abfälle erbracht wurde.
- § 18 Abs. 1 Ziff. 7 Es hat sich gezeigt, dass Abfallbehältnisse immer wieder zweckentfremdet verwendet werden. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, in diesem Fällen ein Owig Verfahren einzuleiten.
- § 18 Abs. 1 Ziff 13 und Ziff. 22 Diese Regelungen waren bereits in der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung enthalten.

Abfallgebührensatzung

§ 2 Abs. 1 und Abs. 5 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption. Im Rahmen des bisherigen Gebührensystems wurde die Entstehung bzw. der Wegfall der Gebührenschuld immer auf den dem Ereignis folgenden Monat festgelegt. Mit Einführung des Identifikationssystem ist es möglich, eine Abrechnung auf den Tag genau vorzunehmen. D. h. die Gebühr wird berechnet ab dem Tag der Aufstellung bis zum Tag der Abholung der Behälter. Damit wird ein höheres Maß an Gebührengerechtigkeit erzielt. Dies wirkt sich insbesondere beim Behältertausch positiv aus.

§ 5 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption. Dies entspricht den Regelungen der bisherigen Abfallgebührensatzung. Abs. 9 Satz 3 betrifft Fälle, in denen die Abfallentsorgung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nicht in Anspruch genommen wird. In der Praxis handelt es sich um längere Urlaubsaufenthalte. Die Kosten der Abholung und der Wiedergestellung soll hier der Verursacher unmittelbar tragen.

§ 6 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption. Dies entspricht den Regelungen der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung.

§ 9 Abs. 1 Die Erstauslieferung der neuen Abfallgefäße begann am 04.10.04. In der Folge hat sich gezeigt, dass sehr viele Bürgerinnen und Bürger nun doch andere Behältergrößen haben möchten. Der Behältertausch in diesen Fällen erfolgt im 1. Quartal 2005. Dies muss bei der Gebührenabrechnung entsprechend berücksichtigt werden. Wenn der Fälligkeitstermin zum 1.3. beibehalten wird, erhalten viele Bürger zunächst einen Gebührenbescheid, der nicht dem entspricht, was möglicherweise schon im Oktober oder November 2004 der Kreisverwaltung als Änderung mitgeteilt wurde. Dies führt erfahrungsgemäß zu Verärgerungen bei den Bürgerinnen und Bürgern und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe der Abfallwirtschaftseinrichtung.

- § 10 Satzungsgemäße Festlegung gemäß unserer Abfallwirtschaftskonzeption. Es geht bei dieser Regelung wieder um die Entscheidung nach welchem Abrechnungsmodus – auf den Tag genau oder monatlich – die Gebühren festgesetzt werden sollen.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf Abfallwirtschaftssatzung
Anlage 2: Entwurf Abfallgebührensatzung